

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt hat am 22. März 2020 aufgrund der §§ 7 und 24 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018 verordnet:

Verordnung über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950

§ 1

- (1) Österreichische Staatsbürger und Fremde, die ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt - Stadt haben, sind nach Reiserückkehr oder Einreise auf dem Landweg
1. aus den Staatsgebieten von Italien, Schweiz, Liechtenstein, Deutschland, Ungarn und Slowenien sowie
 2. den österreichischen Gemeinden Flachau, Gasteinertal mit den Gemeinden Bad Gastein, Bad Hofgastein und Dorfgastein, Großarlal mit den Kommunen Großarl und Hüttschlag, Heiligenblut, gesamte Arlberg-Region mit Lech, Warth, Schröcken, Ortsteil Stuben der Gemeinde Klösterle und dem Land Tirol
- verpflichtet, ab Rückkehr, unverzüglich eine 14-tägige selbstüberwachte Heimquarantäne, anzutreten und das Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt darüber zu informieren (mittels Webformular auf <https://www.noegov.at/einreise> oder telefonisch von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr unter 02622 373-742).
- (2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Personen, die ein Gesundheitszeugnis (Anlage A) vorlegen, das bestätigt, dass der molekularbiologische Test aus SARS-CoV-2 negativ ist und das nicht älter als vier Tage ist.

§ 2

Der Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt kann auf Antrag mit Bescheid eine Ausnahme vom Verbot des § 1 Abs. 1 genehmigen, wenn der Antragsteller einen wichtigen Grund geltend machen kann. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, bei einer beruflichen Tätigkeit

1. in einem Gesundheits-, Pflege- oder Sozialbetreuungsberuf,
2. die für die Sicherheit der Bevölkerung erforderlich ist oder
3. die der Aufrechterhaltung der Grundversorgung der Bevölkerung dient.

Dies gilt jedenfalls auch für Freiwillige in Rettungsorganisationen und Feuerwehren.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 40 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2018, bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 3. April 2020 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bürgermeisters über die Absonderung von Einreisenden aus bestimmten Gebieten auf dem Landweg nach dem Epidemiegesetz 1950 vom 20.3.2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Schneeberger

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt
Geschäftsbereich II
Gruppe II/4 – Zentrale Dienste und Einkauf
Amtstafelanschlag

angeschlagen am: 22.3.2020

abzunehmen am: 4.4.2020

abgenommen am:

Der Magistratsdirektor: lufH

Ärztliches Zeugnis

über Maßnahmen bei der Einreise auf dem Landweg aus SARS-CoV-2 Hoch-Risiko-Gebieten

Es wird bescheinigt, dass

(Name)

geboren am In

auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 am getestet wurde.

Infektionsstatus zum Zeitpunkt der Testung

SARS-CoV-2

pos:

neg:

....., am

Unterschrift und Stampiglie des bescheinigenden Arztes

Zutreffendes ankreuzen